OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652815/4/MS

Datum:
Linz, 26. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B D, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Mai 2023, GZ: BHVBVerk-2023-97508/8-Pl, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Mai 2023, GZ: BHVBVerk-2023-97508/8-Pl, wurde Herrn B D (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer eines Monats, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides entzogen. Ebenso wurde mit demselben Bescheid eine ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein ausländischer EWR-Führerschein, falls der Beschwerdeführer solche besitzen sollte, entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen, den Führerschein unmittelbar nach Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde oder bei der Polizeiinspektion Schörfling am Attersee abzuliefern.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 20. März 2022 um 10.36 Uhr beim Lenken des Pkws mit dem Kennzeichen x in Vöcklabruck auf der B 145 in Fahrtrichtung Gmunden bei km 11,593 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 49 km/h überschritten, wofür er mit Strafbescheid der belangten Behörde vom 8. April 2022 rechtskräftig bestraft worden sei.

Die belangte Behörde habe das Führerschein-Entzugsverfahren mit Schreiben vom 20. März 2023 eingeleitet, welches am 20. März 2023 um 9.55 Uhr elektronisch versendet und am 23. März 2023 rechtsgültig hinterlegt worden sei.
Für die belangte Behörde sei durch die rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde zweifelsfrei erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 20. März 2022 um 10.36 Uhr die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 49 km/h überschritten habe.
Sofern jemand wegen einer Verwaltungsübertretung nach der StVO 1960 mittels Strafverfügung, Straferkenntnis oder Berufungsentscheidung rechtskräftig bestraft werde, so bestehe in Angelegenheiten der Entziehung der Lenkberechtigung eine Bindungswirkung an diesen Strafbescheid – VwGH vom 20.9.2001, 2001/11/0237; vom 23.4.2002, 2002/11/0063 und dgl.

Die Entziehung der Lenkberechtigung sei dann nicht mehr zulässig, wenn zwischen der Tat einerseits und der Einleitung des Entziehungsverfahrens andererseits mehr als ein Jahr verstrichen ist und der Betreffende in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten sei. VwGH 17.3.2005, 2005/11/0016.
Es komme auf die Zeit zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens und nicht auf die Zeit zwischen der Tat und der Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides an.

Der Beschwerdeführer sei nachweislich über die Entziehung der Lenkberechtigung mit Schreiben vom 20. März 2023 informiert worden und sei gleichzeitig in diesem Schreiben ein Führerscheinentzugsverfahren eingeleitet worden. Dieses Schreiben sei am 20.3.2023 um 9.55 Uhr von der belangten Behörde versendet und rechtsgültig am 23. März 2023 hinterlegt worden. Somit habe die Einleitung des Entzugsverfahrens noch innerhalb 1 Jahres ab Tatbegehung die Sphäre der Behörde verlassen und sei somit rechtzeitig eingeleitet worden.

Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Übertretung habe die Entziehungsdauer gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG ein Monat zu betragen. Eine Wertung habe in diesem Fall zu entfallen, da im Gesetz selber ein fixer Entziehungszeitraum normiert sei.

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rechtfertigungsangaben waren nicht geeignet, um das Entzugsverfahren einzustellen bzw. aus beruflichen Gründen von einer Entziehung abzuleiten.

Aufgrund dieses Sachverhaltes sei die belangte Behörde zur Auffassung gelangt, dass der Beschwerdeführer nicht mehr verkehrszuverlässig sei, weshalb ihm aus Gründen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung für die festgesetzte Zeit zu entziehen sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer im Wege der Hinterlegung am 5. Mai 2023 zugestellt wurde, richtet sich die am 2. Juni 2023 verfasste und am selben Tag der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitige Beschwerde und führte begründend im Wesentlichen aus, er habe am 20. März 2022 um 10.36 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in Vöcklabruck auf der B 145 in Fahrtrichtung Gmunden gelenkt und habe er dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 49 km/h im Ortsgebiet überschritten, wofür er mit Strafbescheid der belangten Behörde bestraft worden sei und habe er den Strafbetrag bezahlt.
Er habe am 24. März 2023 ein Schreiben zugestellt bekommen, aus dem hervorgehe, das am 20. März 2023 um 9.55 Uhr, also 41 Minuten vor der Verjährung des Entzugseinleitungsverfahrens, elektronisch hinterlegt worden sei, worin ihm mitgeteilt worden sei, dass gegen ihn ein Entzugsverfahren eingeleitet worden sei.
Seiner Ansicht nach fuße die bescheidmäßige Entziehung seiner Lenkberechtigung auf eine zwischenzeitlich verjährte Einleitung des Führerscheinentzugsverfahrens, da ihm keine entsprechende Dokumentation vorliege, wonach das Schreiben tatsächlich am 20. März 2023 um 9.55 Uhr elektronisch versendet worden war und das Schreiben erst am 23. März 2023 rechtsgültig hinterlegt worden sei, womit mehr als ein Jahr verstrichen sei.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2023, bei der der Beschwerdeführer sowie eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend waren.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20. März 2022 um 10.36 Uhr einen Pkw im Ortsgebiet und überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 49 km/h.

Wegen dieses Sachverhalts wurde der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der belangten Behörde mit Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

Der Beschwerdeführer bezahlte die Geldstrafe.

Die Strafverfügung ist seit April 2022 rechtskräftig.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. März 2023 wurde dem Beschwerdeführer bekannt gegeben, dass gegen ihn ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eingeleitet wird und wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Beschwerdeführer ist seit dem hier ggst. Vorfall nicht mehr negativ in Erscheinung getreten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und vom Beschwerdeführer unbestritten aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – ein Monat zu betragen.

Gemäß § 26 Abs. 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Der Beschwerdeführer hat unstrittig am 20. März 2022 als Lenker eines Pkw die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h, nämlich um 49 km/h überschritten. Damit hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG verwirklicht.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde der Beschwerdeführer, wie unter II. festgestellt rechtskräftig bestraft.

Im Zusammenhang mit dem Entzug von Lenkberechtigungen im Zusammenhang mit bestimmten Tatsachen gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG hat der Verwaltungsgerichtshof u.a. im Erkenntnis vom 7. November 2019, Ra 2019/11/0169 unter Hinweis auf die Erkenntnisse vom 24. April 2001, 2001/11/0056, und vom 17. März 2005, 2005/11/0016 ausgesprochen, dass die Entziehung der Lenkberechtigung trotz Vorliegens einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 nur dann nicht gerechtfertigt ist, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen ist und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist.

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 AVG hat die vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochene Jahresfrist am 20. März 2022 begonnen und hat mit Ablauf des 20. März 2023 geendet.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist für die Einleitung eines Verfahrens eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben (vgl. VwGH 23.1.2007, 2006/11/0159; 25.1.2007, 2005/07/0003; 11.10.2017, Ra 2017/11/0255).
Die Einleitung eines Verfahrens kann auch in einem rein innerbehördlichen Vorgang erblickt werden. Dementsprechend ist es ohne Bedeutung, ob die Partei davon Kenntnis erlangt hat.

Die belangte Behörde hat ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Schreiben am 20. März 2023 verfasst und wurde dieses von der zuständigen Bearbeiterin am selben Tag genehmigt und unterschrieben, womit die Einleitung des Entzugsverfahrens rechtzeitig binnen Jahresfrist erfolgte, auf die Zustellung dieses Schreibens kommt es für die Einleitung eines Entzugsverfahrens entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht an.
Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, ihm liege keine Dokumentation vor, wonach das Schreiben um 9.55 Uhr versendet worden sei, ist ihm entgegen zu halten, dass dieser Umstand aus dem vorliegenden Akt zweifelsfrei zu entnehmen ist und er hätte sich im Rahmen einer Akteneinsicht davon überzeugen können.

Im Ergebnis steht fest, dass die Einleitung des Entziehungsverfahrens betreffend die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers binnen Jahresfrist erfolgte und somit gerechtfertigt ist. Damit ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß